

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

Der Senat von Berlin
InnSport I A 14 – 0205/1
Tel.: 927 - 2344

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

A. Problem

Das derzeitige Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 gilt unverändert bis heute. Da sich seit dem Erlass dieses Gesetzes vor 53 Jahren sowohl Organisation und Abläufe der Verwaltung wie auch der tatsächliche Umgang mit den Hoheitszeichen in der Praxis fortentwickelt haben, die gesetzlichen Regelungen dieser Entwicklung jedoch bisher nicht angepasst wurden, ist das derzeitige Gesetz in vielen seiner Einzelregelungen nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Auf Grund der Vielzahl erforderlicher Änderungen ist von einem Änderungsgesetz abzusehen. Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin ist in überarbeiteter Form neu zu erlassen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Mit dem Verzicht auf die Dienstflagge der Mitglieder des Senats, die allgemeine Dienstflagge und die Kokarde als Hoheitszeichen wird von nicht mehr erforderlicher Symbolik Abstand genommen. Mit der Verlagerung von Aufgaben vom Senat auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden Verwaltungsabläufe vereinfacht und beschleunigt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte
und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

E. Gesamtkosten

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit
mit dem Land Brandenburg

Mit dem Verzicht auf die allgemeine Dienstflagge und der Genehmigung zur Führung des Landeswappens durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen wird das Berliner Hoheitszeichenrecht an das Brandenburger Recht angeglichen.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z über die Hoheitszeichen des Landes Berlin Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Landeswappen zeigt in silbernem Schilde einen aufgerichteten schwarzen Bären mit roter Zunge und roten Krallen. Auf dem Schild ruht eine goldene, fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

(2) Die Bezirke führen das Landeswappen. Der Senat kann den Bezirken Bezirkswappen verleihen, die zur Darstellung der Bezirke gezeigt werden können.

§ 2

Die Landesflagge zeigt die Farben Rot-Weiß-Rot in drei Längsstreifen. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Fünftel, der mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Flaggenbreite ein. Der mittlere Streifen ist mit der etwas nach der Stange hin verschobenen Wappenfigur (ohne Schildumrahmung) belegt. Die Landesflagge kann auch die Form eines Banners haben.

§ 3

Die Landessiegel und Amtsschilder zeigen das Landeswappen.

§ 4

Für die Gestaltung des Landeswappens und der Landesflagge sind die in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Muster maßgebend.

§ 5

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen und Hoheitsrechte ausüben, die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erteilen. Wurde nach bisherigem Recht gestattet, die Wappenfigur zu führen, kann diese durch das Landeswappen ersetzt werden.

§ 6

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

(2) Im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung regeln die zuständigen Senatsverwaltungen die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Gerichten und den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Justizbehörden und -einrichtungen.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Berechtigung zur Führung von Hoheitszeichen im Einzelfall und kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen gestatten.

§ 7

(1) § 2 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird aufgehoben.

(2) § 5 der Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346), wird aufgehoben.

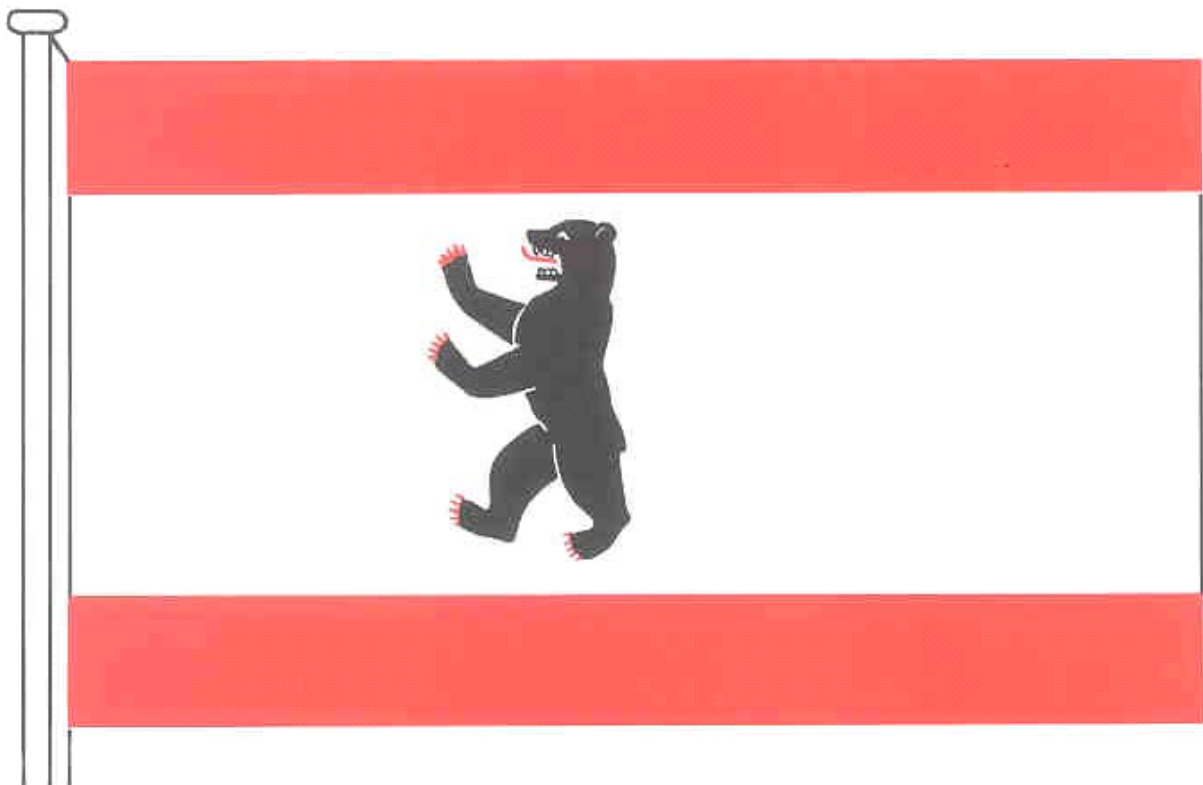
§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) außer Kraft.

Muster
gemäß § 4 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom
(hier lediglich in Grautönen wiedergegeben)



Landeswappen



Landesflagge

A. Begründung:

a). **Allgemeines:**

Das derzeitige Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin stammt aus dem Jahre 1954 und gilt unverändert bis heute. Da sich seit dem Erlass dieses Gesetzes vor 53 Jahren sowohl Organisation und Abläufe der Verwaltung wie auch der tatsächliche Umgang mit den Hoheitszeichen in der Praxis fortentwickelt haben, die gesetzlichen Regelungen dieser Entwicklung jedoch bisher nicht angepasst wurden, ist das derzeitige Gesetz in vielen seiner Einzelregelungen nicht mehr zeitgemäß.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Hoheitszeichen auf den in Artikel 5 der Verfassung von Berlin vorgeschriebenen Umfang beschränkt (Flagge, Wappen und Siegel). Da auch die Amtsschilder das Landeswappen zeigen, werden diese ebenfalls im Gesetzentwurf aufgeführt. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung werden außerdem Zuständigkeiten, die bisher dem Senat vorbehalten waren, auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport verlagert. Mit der Überarbeitung der Vorschrift über die Verwendung der Bezirkswappen durch die Bezirke werden bestehende Beschränkungen zu Gunsten der Bezirke beseitigt und ein flexibler Umgang mit den Bezirkswappen ermöglicht. Der Gesetzentwurf begründet keine neuen Aufgaben.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Änderungen ist eine Neufassung des Gesetzes vorgesehen.

b) **Einzelbegründung:**

1. **Zu § 1:**

Absatz 1 übernimmt die Regelungen zum Landeswappen aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1954, enthält jedoch nicht mehr den Klammerzusatz „(weißem)“ nach dem Wort „silbernem“. Dieser Klammerzusatz ist entbehrlich, da nach den Regeln der Heraldik bei der Wappendarstellung die Metallfarben Gold und Silber bei Bedarf durch die Farben Gelb und Weiß ersetzt werden können.

Absatz 2 Satz 2 wird zur Klarstellung der Funktion der Bezirkswappen neu gefasst. Unverändert bleibt, dass die Bezirke als Teil der Berliner Verwaltung das Landeswappen führen. Da die bisherige Formulierung, nach der vom Senat verliehene Bezirkswappen bei besonderen Anlässen neben dem Landeswappen geführt werden können, missverständlich und nicht praktikabel ist, sieht der Gesetzentwurf nunmehr vor, dass die Bezirkswappen zur Darstellung der Bezirke gezeigt werden können. Unter dem Begriff „Darstellung“ sind Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, den Bezirk mit seinem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erkennbar zu machen, ohne dabei die Vorschrift, dass bei Amtshandlungen das Landeswappen zu verwenden ist, zu verletzen. Denkbare Anwendungsfälle für das Zeigen der Bezirkswappen sind Städtepartnerschaften, bezirkliche Ereignisse (Bezirksfeste), Internet-Auftritte, bezirkliche Broschüren, Bauschilder, Aufkleber auf Dienstkraftfahrzeugen und Ähnliches. Hierzu gehört auch die Abbildung des Bezirkswappens auf Bezirksflaggen.

Zu der Verleihung von Wappen an die Bezirke ist anzumerken, dass diese als Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit kein originäres Recht zur Führung eigener Hoheitszeichen haben. Dennoch ist es angebracht, den Bezirken im vorstehend erwähnten Rahmen, nicht aber in Siegeln und auf Amtsschildern oder Briefköpfen, die Führung eines eigenen, vom Senat verliehenen Wappens zu gestatten, da die Bezirke nach Artikel 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen und das Eigenleben der Bezirke durch ein eigenes Wappen gestärkt werden kann.

2. Zu § 2:

§ 2 übernimmt die Regelungen zur Landesflagge unverändert aus § 2 Abs. 1 (Landesflagge) und Absatz 3 (Landesflagge in Bannerform) des bisherigen Gesetzes. Zur Straffung des Gesetzentwurfs werden die Vorschriften zusammengefasst.

Die Regelungen des Absatzes 2 des bisherigen Gesetzes betreffen Hoheitszeichen, die Artikel 5 der Verfassung von Berlin nicht vorsieht. Diese Hoheitszeichen sind nicht mehr zeitgemäß und werden daher als entbehrlich nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Die Dienstflagge der Mitglieder des Senats war zum Führen an deren Dienstkraftwagen vorgesehen. Bereits mit der Neufassung der Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), geändert durch Verordnung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 226), wurde das Beflaggen von Dienstkraftwagen mit Dienstflaggen abgeschafft. Auch für die allgemeine Dienstflagge (Landesflagge mit dem Landeswappen anstelle der Wappenfigur im weißen Feld), deren Setzen Dienststellen mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben vorbehalten ist, wird kein zwingender Bedarf mehr gesehen. Die Praxis zeigt, dass auch von diesen Dienststellen bei Beflaggungen vorrangig die Landesflagge gesetzt wird. Auch für sonstige Repräsentationszwecke der Berliner Verwaltung bedarf es keiner allgemeinen Dienstflagge.

Ein Vergleich mit den übrigen Bundesländern zeigt, dass auch das Hoheitszeichenrecht der Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes keine besondere Dienstflagge für die Beflaggung der Landesbehörden vorsieht. Bremen und Niedersachsen haben Dienstflaggen lediglich für die landeseigene Schifffahrt vorgesehen (wird in Bremen in der Praxis aber nicht mehr genutzt).

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die allgemeine Dienstflagge von Bürgerinnen und Bürgern oft in Unkenntnis ihrer eigentlichen Bestimmung an Stelle der für jedermann frei verfügbaren Landesflagge gezeigt wird, wobei die Darstellung des Landeswappens oftmals fehlerhaft ist. Diese unbefugte Nutzung zu ahnden wäre unverhältnismäßig, sie wird daher geduldet. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkung auf die Landesflagge entfällt dieser Sachverhalt und wird ein einheitliches Erscheinungsbild erreicht.

Mit dem Verzicht auf die allgemeine Dienstflagge wird ferner das Hoheitszeichenrecht an das Recht des Landes Brandenburg angeglichen. Nach § 3 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26) ist in Brandenburg als Flagge nur die Landesflagge vorgesehen.

3. Zu § 3:

§ 3 fasst die Regelungen über Landessiegel und Amtsschilder aus § 3 Absatz 1 und 2 des bisherigen Gesetzes zusammen. Die bisher im Gesetz enthaltenen Regelungen zur weiteren Ausgestaltung der Amtsschilder sind entbehrlich und werden nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Landessiegel kommen in der Form des großen und des kleinen Landessiegels zur Verwendung.

Als nicht mehr zeitgemäß und daher entbehrlich werden die in Absatz 3 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Regelungen über die Kokarden nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Der Verzicht auf die Erwähnung der Kokarde (kreisförmiges Abzeichen, Aufnäher oder Schleife in den Landesfarben) als Hoheitszeichen im Gesetzentwurf schließt nicht aus, dass eine Kokarde bei besonderen Anlässen als schmückendes Element gezeigt werden kann. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

4. Zu § 4:

Da der Gesetzentwurf die Dienstflagge der Mitglieder des Senats und die allgemeine Dienstflagge nicht mehr vorsieht, werden dem Gesetzentwurf nur noch Muster für das Landeswappen und für die Landesflagge als Anlage beigelegt. Der bisherige Vorbehalt hinsichtlich einer künstlerischen Ausgestaltung des Landeswappens ist entbehrlich, da nach § 6 Abs. 3 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen gestatten kann.

5. Zu § 5:

§ 5 wird auf die Regelungen zur Wappenführung durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt (§ 5 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes) und neu gefasst. Zur Entlastung des Senats und damit verbunden zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung wird die Zuständigkeit für die Genehmigung an Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen das Landeswappen (bisher lediglich die Wappenfigur) zu führen, auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport verlagert.

Zwingende Gründe, die der Führung des Landeswappens an Stelle der Wappenfigur durch die vorstehend genannten Einrichtungen entgegenstehen, sind nicht gegeben.

Um Altfälle, denen nach bisherigem Recht lediglich gestattet wurde, die Wappenfigur zu führen, mit Neufällen gleich zu behandeln, sieht Satz 2 die Möglichkeit der Ersetzung der Wappenfigur durch das Landeswappen vor.

Mit dieser Neuregelung der Zuständigkeit und der Gestattung der Verwendung des Landeswappens erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an das Recht des Landes Brandenburg. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 335) können Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Landesbehörden unterstehen, vom Ministerium des Innern auf Antrag die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erhalten.

6. Zu § 6:

Absatz 1 fasst die Verordnungsermächtigungen aus § 5 Abs. 1 und die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften aus § 6 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes zusammen. Zur Entlastung des Senats und damit verbunden zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung wird die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport verlagert. Da die Beflaggungsverordnung eine Beflaggung von Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeugen im öffentlichen Dienst nicht mehr vorsieht, wird der Wortlaut der Verordnungsermächtigung neu formuliert.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 1 Buchstabe a des bisherigen Gesetzes. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist die jeweils beschlossene Geschäftsverteilung des Senats. Zuständige Senatsverwaltungen sind derzeit die Senatsverwaltung für Justiz und die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Die bisher in § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis d enthaltenen Regelungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Absatz 3 übernimmt die in § 5 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Regelungen. Zur Entlastung des Senats und damit verbunden zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berechtigung zur Führung von Hoheitszeichen im Einzelfall und über Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen in besonderen Fällen auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport verlagert.

Die bisher in § 5 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

7. Zu § 7:

Die Aufhebungsvorschrift in Absatz 1 ist erforderlich, da die in § 2 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz enthaltene Regelung dem Wortlaut in § 1 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des bisherigen Gesetzes entspricht, der jedoch mit dem Gesetzentwurf geändert wird. Eine entsprechende Folgeänderung des Bezirksverwaltungsgesetzes ist entbehrlich, da es sich – wie bereits bei der jetzt aufzuhebenden Vorschrift – um eine zu vermeidende Doppelregelung handeln würde.

Die Aufhebungsvorschrift in Absatz 2 ist erforderlich, da die Regelung in § 5 der Landessiegelverordnung der Regelung des neu gefassten § 5 dieses Gesetzentwurfs widerspricht. Eine entsprechende Folgeänderung der Landessiegelverordnung ist entbehrlich, da dieser Regelungsgegenstand dem Inhalt nach den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zuzuordnen ist.

8. Zu § 8:

§ 8 regelt die Inkraftsetzung dieses und die gleichzeitige Außerkraftsetzung des bisherigen Gesetzes.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Verzicht auf die allgemeine Dienstflagge und der Genehmigung zur Führung des Landeswappens durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen wird das Berliner Hoheitszeichenrecht an das Brandenburger Recht angeglichen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 24. August 2007

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Gesetz
über die Hoheitszeichen des Landes Berlin**

Vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289)

§ 1

(1) Das Landeswappen zeigt in silbernem ~~(weißem)~~ Schilde einen aufgerichteten schwarzen Bären mit roter Zunge und roten Krallen. Auf dem Schild ruht eine goldene, fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

(2) Die Bezirke führen das Landeswappen. Der Senat kann den Bezirken Bezirkswappen verleihen, ~~die bei besonderen Anlässen neben dem Landeswappen geführt werden können.~~

§ 2

(1) Die Landesflagge zeigt die Farben Rot-Weiß-Rot in drei Längsstreifen. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Fünftel, der mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Flaggenbreite ein. Der mittlere Streifen ist mit der etwas nach der Stange hin verschobenen Wappenfigur (ohne Schildumrahmung) belegt.

~~(2) Die Dienstflagge der Mitglieder des Senats ist ein gleichseitiges, weißes, rotgerändertes Rechteck mit dem Landeswappen. Die allgemeine Dienstflagge ist die Landesflagge mit dem Landeswappen im weißen Felde.~~

(3) Die Landesflagge kann auch die Form eines Banners haben.

§ 3

(1) Die Landessiegel zeigen das Landeswappen.

~~(2) Das Amtsschild ist ein weißes (silbernes) Rechteck mit dem Landeswappen und der Behördenbezeichnung.~~

~~(3) Die Kokarden zeigen die Farben Rot-Weiß mit dem Landeswappen oder die Farben Rot-Weiß oder das Landeswappen.~~

**Gesetz
über die Hoheitszeichen des Landes Berlin**

Vom

§ 1

(1) Das Landeswappen zeigt in silbernem Schilde einen aufgerichteten schwarzen Bären mit roter Zunge und roten Krallen. Auf dem Schild ruht eine goldene, fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

(2) Die Bezirke führen das Landeswappen. Der Senat kann den Bezirken Bezirkswappen verleihen, die zur Darstellung der Bezirke gezeigt werden können.

§ 2

Die Landesflagge zeigt die Farben Rot-Weiß-Rot in drei Längsstreifen. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Fünftel, der mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Flaggenbreite ein. Der mittlere Streifen ist mit der etwas nach der Stange hin verschobenen Wappenfigur (ohne Schildumrahmung) belegt. Die Landesflagge kann auch die Form eines Banners haben.

§ 3

Die Landessiegel und Amtsschilder zeigen das Landeswappen.

§ 4

Für die Gestaltung des Landeswappens, der Landesflagge, ~~der Dienstflagge der Mitglieder des Senats und der allgemeinen Dienstflagge sind die diesem Gesetz beigegebenen Muster maßgebend. Eine künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt hinsichtlich des Landeswappens vorbehalten.~~

§ 5

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnungen die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und die Beflaggung der öffentlichen Gebäude, ~~Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst.~~

(2) Der Senat kann Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen und Hoheitsrechte ausüben, die Führung der Wappenfigur in Siegeln ~~und auf Amtsschildern gestatten.~~

(3) ~~Der Senat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die bisherigen Hoheitszeichen noch geführt werden können.~~ Er entscheidet über die Berechtigung zur Führung von Hoheitszeichen im Einzelfalle und kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen gestatten.

§ 6

(1) Im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres regeln

a) die zuständigen Mitglieder des Senats die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Gerichten und den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Justizbehörden und -einrichtungen;

~~b) der Senator für Post- und Fernmeldewesen die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Dienststellen des Post- und Fernmeldewesens;~~

~~c) der Senator für Finanzen die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Dienststellen der Zollverwaltung;~~

~~d) der Senator für Verkehr und Betriebe die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei der Feuerwehr.~~

§ 4

Für die Gestaltung des Landeswappens und der Landesflagge sind die in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Muster maßgebend.

§ 5

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen und Hoheitsrechte ausüben, die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erteilen. Wurde nach bisherigem Recht gestattet, die Wappenfigur zu führen, kann diese durch das Landeswappen ersetzt werden.

§ 6

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

(2) Im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung regeln die zuständigen Senatsverwaltungen die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Gerichten und den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Justizbehörden und -einrichtungen.

(2) ~~Im übrigen~~ erläßt der Senator für Inneres die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Berechtigung zur Führung von Hoheitszeichen im Einzelfall und kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen gestatten.

§ 7

(1) § 2 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird aufgehoben.

(2) § 5 der Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346), wird aufgehoben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 5 der Verfassung von Berlin:

Berlin führt Flagge, Wappen und Siegel mit dem Bären, die Flagge mit den Farben Weiß-Rot.

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin:

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin:

(2) Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie nehmen regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.

§ 2 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes:

(3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 5 der Landessiegelverordnung:

In den Siegeln der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) vom Senat das Recht zur Führung der Wappenfigur in Siegeln und auf Amtsschildern verliehen worden ist, wird das Landeswappen durch die Wappenfigur im oberen Halbkreis des Siegels ersetzt. Der untere Halbkreis enthält die Bezeichnung der siegelführenden Stelle. Im übrigen entsprechen die Siegel dem kleinen Landessiegel.

§ 3 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg:

Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben - oben rot, unten weiß - und trägt in der Mitte das Landeswappen. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuchs ist wie drei zu fünf.

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg:

(2) Das Landeswappen können außerdem führen:

5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Landesbehörden unterstehen und vom Ministerium des Innern auf Antrag die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erhalten haben.